

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2015

Nr. 2015/135

Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates findet am Sonntag, 18. Oktober 2015 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Bundesrecht

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Art. 34, 39, 136, 149)¹⁾
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte²⁾ (BPR) und Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR)³⁾
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁴⁾ (BPRAS) und Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandschweizer⁵⁾ (VPRAS)
- Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe⁶⁾
- Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002 an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer sowie Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. August 2008 an die Kantonsregierungen zuhanden der Einwohnergemeinden über die Gewährleistung des Stimmrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. Oktober 2014 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 18. Oktober 2015

2.1.2 Kantonales Recht

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)⁷⁾ und Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)⁸⁾

1) SR 101.
 2) SR 161.1.
 3) SR 161.11.
 4) SR 161.5.
 5) SR 161.51.
 6) SR 161.116.
 7) BGS 113.111.
 8) BGS 113.112.

- 2.1.3 Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer
Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können elektronisch wählen (Vote électronique). Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Wahltag, 12.00 h** geöffnet.
- 2.2 Wahlart, Wahlkreis, Anzahl Sitze, Wählbarkeit
- 2.2.1 Die Nationalratswahlen finden nach dem Proporzwahlverfahren statt. Der Kanton Solothurn bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis **sechs Mitglieder** zu wählen. Wählbar sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 136 Abs. 1 BV).
- 2.2.2 Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wird auf Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁾ i.V. mit Art. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁾ und mit Art. 6 bis 8 und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³⁾ verwiesen.
- 2.2.3 Kandidatinnen und Kandidaten, welche im Dienste des Bundes arbeiten, haben dies bei der Berufsangabe zu deklarieren.
- 2.2.4 Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Nationalrat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Nationalrat scheiden sie sonst aus ihrem parlamentarischen Amt aus (Art. 15 Abs. 2 ParlG).
- 2.3 Wahlvorschlag
- 2.3.1 Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Formular der Staatskanzlei zu verwenden. Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- 2.3.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein.
- 2.3.3 Die gleiche Person kann nur einmal vorgeschlagen werden und nur auf einem einzigen Wahlvorschlag aufgeführt werden (andernfalls wird sie unverzüglich auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen).
- 2.3.4 Auf dem Wahlvorschlag sind Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (politischer Wohnsitz) und Heimatort aufzuführen. Als Name der Kandidierenden soll der Name angegeben werden, der auch im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt ist. Ist eine Person unter einem Vornamen oder einer Abkürzung des Vornamens bekannt, kann dieser Vorname bzw. diese Abkürzung auf dem Wahlvorschlag anstelle des amtlichen Vornamens aufgeführt werden.⁴⁾
- 2.3.5 Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 22 Abs. 3 BPR). Dies geschieht durch die Unterzeichnung des Wahlvorschlages (Art. 86 Abs. 2 VPR). Fehlt die Unterschrift, wird der Name gestrichen.

¹⁾ SR 171.10.

²⁾ SR 172.010.

³⁾ SR 172.010.1.

⁴⁾ Genaueres dazu siehe Seite 7 f. im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.

2.3.6 Bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen im Nationalrat besteht nach wie vor ein Defizit. Erstmals seit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1971 ist der Anteil der Frauen im Nationalrat 2011 nicht mehr angestiegen, sondern sogar um einen halben Prozentpunkt auf 29 Prozent zurückgegangen. Die Möglichkeiten, um ein ausgeglicheneres Verhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern zu erreichen, sind: eine ausgewogene Listengestaltung, gezielte Vorkumulation, Frauenkandidaturen an der Spitze des Wahlvorschlags bzw. Wahlzettels und Frauenlisten mit Listen- und Unterlistenverbindungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weitergehenden Ausführungen im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen, Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015 verwiesen (S. 25 ff.)¹⁾.

2.4 Unterzeichnende

2.4.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die im Parteienregister der Bundeskanzlei registrierten Parteien sind vom Beibringen dieses Quorums befreit (s. folgende Ziffer).

2.4.2 Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen²⁾ ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR) **und** in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 23. Oktober 2011 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Art. 24 Abs. 3 Bst. c BPR). Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen **Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei** einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR).

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum **1. Mai 2015** alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 PartV).

2.4.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen unterzeichnen. Wird eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, wird sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen (Art. 27 Abs. 1 und 2 BPR). Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

2.4.4 Die unterzeichnenden Personen haben für die Kommunikation mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.

2.4.5 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

¹⁾ www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2015 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen.

²⁾ Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Parteienregister > Registrierte Parteien.

2.5 Stimmrechtsbescheinigungen

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter/Listenvertreterinnen und die Wahlkampfleiter/Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.

2.6 Einreichung

Die Wahlvorschläge und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 10. August 2015, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR).

2.7 Bereinigung

2.7.1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Eingangs.

2.7.2 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene den Vorschlag ab, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt, innert der sie den Mangel beheben kann. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

2.7.3 Die Wahlvorschläge werden spätestens bis **Montag, 17. August 2015, 17.00 Uhr**, bereinigt.

2.8 Listenverbindungen

2.8.1 Zwei oder mehrere Listen können spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärungen miteinander verbunden werden. Aus drucktechnischen Gründen werden die Parteien ersucht, das **Formular 'Listenverbindungen'** zusammen **mit dem Wahlvorschlag bis Montag, 10. August 2015, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei abzugeben. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

2.8.2 Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

2.8.3 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen (Unterschriften) der Listenvertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen auf dem Formular 'Listenverbindungen' notwendig.

2.9 Veröffentlichung

- 2.9.1 Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge vom 12. - 14. August 2015 während den Büroöffnungszeiten bei der Staatskanzlei einsehen.
- 2.9.2 Nach der Bereinigung veröffentlicht die Staatskanzlei die Listen unter Hinweis auf die Listenverbindungen im Amtsblatt.

3. Wahl- und Wahlpropagandamaterial

3.1 Amtliche Wahlzettel

- 3.1.1 Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).
- 3.1.2 Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich. **Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der Reihenfolge des Wahlvorschlages auf dem Wahlzettel aufgeführt. Vorkumulierungen werden auf den Wahlzettel übernommen.** Kandidaten und Kandidatinnen erhalten eine Kandidatennummer, bestehend aus Listen- und Platznummer.

3.2 Wahlpropagandamaterial

3.2.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht jeder politischen Partei bzw. Gruppe zu, die eine Liste eingereicht hat (§ 64 GpR). Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

3.2.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **spätestens bis Montag, 14. September 2015, 12 Uhr** zu. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer/Auslandschweizerinnen wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **2'800 Wahlprospekte** für die Nationalratswahlen bis **Freitag, 4. September 2015, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

3.2.3 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Ständeratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR, Fassung vom 28. Jan. 2004); es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

3.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

3.2.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 26. September 2015** zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

4. Wahlakt und briefliche Stimmabgabe

4.1 Gültig wählen

4.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf dem **Wahlzettel mit Parteibezeichnung** können **handschriftlich** Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren);
- Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen sind dabei jedoch ungültig.

Auch der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** ist **handschriftlich** auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesem Wahlzettel panaschieren und kumulieren.

4.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel für die Nationalratswahlen abgegeben werden.

4.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen gültigen Kandidatennamen enthalten (gültig ist jeder Name, der sich auf irgend einer Liste des Wahlkreises befindet).

4.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **17. Oktober 2015**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

5. Bestellung von Zustellkuverts

- 5.1 Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es sind überdies Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen zu bestellen.

6. Strafbestimmung

- 6.1 Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

7. Vollzug

- 7.1 Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33, Fax 032 627 20 09).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp, mel, sca)

Regierungsrat (6)

Parlamentdienste (2)

Kant. Drucksachenverwaltung

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3;

z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Stadtkanzlei, Baselstrasse 7, Postfach

¹⁾ SR 311.0.

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (109)
Amt für Gemeinden (2)
VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Verband der Gemeindebeamten, z.H. Herrn Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
Amtsblatt (ste)
Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, Büro 18, 3003 Bern
Medien (jae)
Rest an Rol

Versand mit Anmeldeformularen NR und SR sowie Schreiben der Staatskanzlei:

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4502 Solothurn
CVP, Sekretariat, Michele Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi
EVP, René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
Grüne, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil
Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
BDP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 206, 4501 Solothurn
Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Mike Bader, Rainstrasse 35, 4703 Kestenholz
FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen
Junge CVP, Luca Strebler, Jurastr. 10, 4522 Rüttenen
JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz
Tierpartei Schweiz, Thomas Märki, Luzernstrasse 91, 5630 Muri
EDU Kanton Solothurn, Sekretariat, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach